

Turnverein 1908 Neunkirchen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „Turnverein 1908 Neunkirchen e.V.“ hat seinen Sitz in Neunkirchen.

Er ist Mitglied des Gemeinde-, Kreis- und Landessportbundes. Einzelne Abteilungen gehören den zuständigen Fachverbänden an.

Er bezweckt die Pflege und Förderung der Leibesübungen in ihrer den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Darin sind eingeschlossen die Belange der Jugendpflege und der sportlichen Betätigung aller Art. Er bezweckt außerdem die Pflege heimatlichen Brauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Turnverein 1908 Neunkirchen e.V. ist im Besitz einer Jugend- und Finanzordnung.

§ 2 Voraussetzung zur Mitgliedschaft

Jeder, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mit zu wirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 3 Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die ausübenden Sportlerinnen und Sportler der verschiedenen Altersgruppen sowie die Vorstandsmitglieder.

Passive Mitglieder sind diejenigen Personen, die durch regelmäßige Zuwendungen den Verein unterstützen.

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen zu ernennen.

§ 4 Austritt und Ausschließung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Quartalsende möglich. Die Beiträge sind bis zu diesem Datum zu zahlen.

Wer den Verein schwerwiegend schädigt (z.B. schwere Schädigung des Zweckes oder Ansehens des Vereins), kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden; vorher ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Beitragszahlung gem. § 5 trotz Aufforderung nicht nachkommt.

§ 5 Beiträge

Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge sowie die Höhe einer evtl. zu erhebenden Aufnahmegebühr fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Organe und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Rechts- und Ehrenausschuß (Ältestenrat).

Den Organen sind die Aufgaben der Verwaltung des Vereins übertragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung hat **drei** Wochen vorher zu erfolgen. Sie gilt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als vollzogen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Punkte der Tagesordnung sind in der Regel:

- a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahlen,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Anträge (Diese müssen schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen).

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, diese Satzung sieht für Einzelfälle eine höhere Mehrheit vor.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Art der Abstimmung (Handzeichen oder geheim) muß auf Antrag abgestimmt werden.

Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Zweck abgeändert werden, dürfen nur auf der Mitgliederversammlung gefaßt werden und bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Inhalt der vorgesehenen Änderung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Die Beschlüsse werden von der/dem Vorsitzende/n und von dem/der 1. Geschäftsführer/in unterzeichnet.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die/den Vorsitzende/n einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Im Übrigen gilt das für die ordentliche Mitgliederversammlung Gesagte sinngemäß.

§ 8 Vorstand

(I) Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins.

(II) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende/r,
2. 1. Geschäftsführer/in,
3. Finanzverwalter/in,
4. 2. Vorsitzende/r,
5. 2. Geschäftsführer/in,
6. Jugendwart/in (Vors. der Jugendvertretung),
7. Sportwart/in,
8. Pressewart/in,
9. Koordinator für EDV und Internet

sowie den jeweiligen Leiter/innen der gemäß Geschäftsordnung des Vorstandes bestehenden Abteilungen.

(III) Der Vorstand teilt sich in den

geschäftsführenden Vorstand

bestehend aus der/dem 1. Vorsitzende/r, dem/der 1. Geschäftsführer/in und dem/der Finanzverwalter/in.

Diese sind der verantwortliche Vorstand gemäß §26 BGB, einzutragen im Vereinsregister. Bei rechtsverbindlichen Erklärungen müssen zwei der genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zeichnen.

erweiterter Vorstand

Diese sind alle Mitglieder unter (II) 1. bis 9. Genannte.

Gesamtvorstand

bestehend aus allen Vorstandsmitgliedern.

(IV) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. II (1. bis 5.) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Findet sich bei Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.
Der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart/in werden bei der Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die Sportwart/in, Pressewart/in und Koordinator/in für EDV und Internet werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Bestätigung gilt für 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder werden gemäß den Ordnungsnummern mit ungerader Endziffer in den Jahren mit ungerader Endziffer und mit gerader Endziffer in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt bzw. bestätigt.

- (V) Wird ein Abteilungsleiter zum Vorstandsmitglied gemäß Abs. II (1. bis 5.) gewählt, oder 6. bis 9. bestätigt, so verringert sich zahlenmäßig der Vorstand.
- (VI) Tritt ein Mitglied des Vorstandes gemäß Abs. II (1. bis 5.) zurück, so hat der/die 1. Vorsitzende/r unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl oder Ergänzungswahl einzuberufen.
- (VII) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abberufen, indem die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Dasselbe gilt für ein oder mehrere Vorstandsmitglieder.
- (VIII) Der/die Vorsitzende/r leitet die Vorstandssitzungen, die monatlich stattfinden sollen. Der Vorstand bestellt die Abteilungsleiter (in der Regel nach vorheriger Wahl in der Abteilung).
- (IX) Alle Vorstandsmitglieder haben volles Stimmrecht. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.
- (X) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (XI) Jede Veranstaltung des Turnvereins hat ein Vorstandsmitglied als verantwortlichen Ausrichter vorzusehen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Ein weiteres Mitglied wird als Ersatz für einen ausgefallenen Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl im folgenden Jahr ist nur einmal möglich. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Rechts- und Ehrenausschuß (Ältestenrat)

Der Rechts- und Ehrenausschuß (Ältestenrat) ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuß zur Vermittlung in Rechts- und Ehrenfragen.

Er besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mind. 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. März 2006 in Neunkirchen.

gez.: Lothar Weiden
1. Geschäftsführer

gez.: Helge Bandow
1. Vorsitzender